


juris-Abkürzung:	OGerG HE 1952
Fassung vom:	26.03.2010
Gültig ab:	07.04.2010
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	28-1

Ortsgerichtsgesetz
in der Fassung vom 2. April 1980

§ 8

Persönliche Voraussetzungen für die Ernennung

(1) Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

(2) Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die

1. ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben,
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
3. als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.

(3) Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

(4) Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten oder Lebenspartner sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

(5) Weitergehende beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 8 OGerG HE 1952, vom 02.04.1980, gültig ab 01.01.2004 bis 06.04.2010

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. I 1980, 114